

Allgemeine Hinweise und

Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung

- ☐ der Aufwendungen für die neue Unterkunft als Bedarf nach § 22 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB X
- ☐ der Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen als Bedarf nach § 22 Abs. 6 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB X
- ☐ von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten als Bedarf nach § 22 Abs. 6 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB X

Lfd. Nr.	BG.-Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Anschrift
1					
Ich beabsichtige einen Umzug in eine neue Unterkunft:					
		beabsichtigtes Einzugsdatum			
		Straße Hausnummer (Etage, Wohnungsnummer etc.)			
		PLZ Ort			

Lfd. Nr.	BG.-Nr. (falls abw.)	Name	Vorname	Geburtstag	Anschrift (falls abweichend)

Die künftige Wohnung wird auch von folgenden weiteren Personen bewohnt:

Lfd. Nr.	Beziehung *)	Name	Vorname	Geburtstag	Anschrift (bisherige Anschrift)

*) z. B. Ehegattin, Freundin, Studienkollege, etc.

Sind Sie oder eine andere oben genannte Person mit dem Vermieter verwandt oder verschwägert?

- ☐ Ja Bitte konkret angeben: _____
- ☐ nein

Ich möchte oder muss aus folgenden Gründen umziehen:

Für die neue Unterkunft fallen folgende Aufwendungen an:

	Nettokaltmiete	€
+	Kalte Nebenkosten (Vorauszahlungen)	€
=	Bruttokaltmiete	€
	Darin enthalten:	
	➔ Kosten für Möblierung	€
	➔ Kosten für Garage / Stellplatz	€
	➔ Kosten für Kabelanschluss	€
+	Heizkosten (Vorauszahlungen)	€
=	Bruttowarmmiete	€
	Mietkaution / Genossenschaftsanteile	€

Ich möchte, dass das Jobcenter die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter bzw. den Energieversorger auszahlt:

☐ ja	Vermieter/Energieversorger	Kreditinstitut	IBAN	BIC
☐ nein				

Anlässlich des Umzugs entstehen folgende Wohnungsbeschaffungs- bzw. Umzugskosten:		
Kosten	Begründung	Betrag
		€
		€
		€
		€
		€

Zur Glaubhaftmachung meiner Angaben sind diesem Antrag beigefügt:

☐ Mietvertragsentwurf
☐ Vermieterbescheinigung
☐ Abschlagsplan Versorgungsunternehmen
☐ Kostenvoranschläge

Die diesem Antrag beigefügten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Allgemeine Hinweise

- Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X).
- **Vor** Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des **für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers (Jobcenters)** zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Schließen Sie ohne Einholung einer Zusicherung oder vor Abgabe der Zusicherung einen neuen Mietvertrag ab, richtet sich die Anerkennung der zukünftigen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 u. 6 SGB II. Hiernach ist das Jobcenter lediglich berechtigt und verpflichtet, angemessene Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen. Die Einholung der Zusicherung verschafft Ihnen Rechtssicherheit.

Die Höhe der abstrakt angemessenen Aufwendungen im Regionalverband Saarbrücken können Sie nachstehender Tabelle entnehmen.

jobcenter IM REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN  <u>Kosten der Unterkunft</u> Abstrakte Angemessenheitsgrenzen ab dem 01.06.2025					
Regionen im Regionalverband Saarbrücken:					
Region A:	Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken und Sulzbach				
Region B:	Großrosseln, Püttlingen und Völklingen				
Bruttokaltmiete	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	für jede weitere Person zusätzlich
Region A:	484,89 €	565,16 €	674,12 €	792,28 €	121,13 €
Region B:	465,93 €	534,29 €	649,44 €	735,85 €	115,57 €

Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten (ohne Heizkosten).

Wenn

- Sie innerhalb der Region (= örtlicher Vergleichsraum) umziehen,
 - der Umzug nicht erforderlich ist und
 - die bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unterhalb der Angemessenheitsgrenze liegen,
- werden zukünftig weiterhin nur höchstens die bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II); das gilt auch während der Karenzzeit (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3, letzter Hs. SGB II).

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Zur Vermeidung von Nachteilen wenden Sie sich unbedingt vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft

- im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken an Ihr bislang zuständiges Leistungsteam bzw.
- außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes Saarbrücken bei dem zuständigen Jobcenter des beabsichtigten neuen Wohnortes

und beantragen dessen Zusicherung zur Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

Tritt nach Abgabe der Zusicherung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung ein (z. B. Mieterhöhung, Erhöhung der Betriebskosten, Auszug eines Haushaltsmitglieds, etc.), ist das Jobcenter nach § 34 Abs. 3 SGB X nicht mehr an die Zusicherung gebunden. Die Zusicherung hat dann ihre Wirksamkeit verloren (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X).

- Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 6. SGB II)

Das heißt insbesondere: Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Aufwendungen für eine Mietkaution und den Erwerb von Genossenschaftsanteilen im Regelfall nur als Darlehen übernommen werden.

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 (Mietkaution und Genossenschaftsanteile) sind bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (vgl. § 42a Abs. 3 SGB II). Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Abs. 4 SGB II).

- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Die entstehenden Aufwendungen sind zu beziffern, denn eine Zusicherung „ins Blaue“ ist wegen § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht möglich.

Grundsätzlich sind Sie gehalten, die im Zusammenhang mit einem Umzug entstehenden Aufwendungen so gering wie möglich zu halten (z. B. durch eigene Durchführung des Umzugs, ggf. mithilfe von Verwandten, Bekannten und Freunden).

- Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten (§ 22 Abs. 7 SGB II).

- Bewohnen Sie die zukünftige Unterkunft mit Personen, mit denen Sie bislang nicht zusammenwohnten, ist das Jobcenter gehalten, das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II zu prüfen. Ggf. wird Sie das Jobcenter auffordern, dazu weitere Angaben zu machen (vgl. § 60 SGB I).
- Im Falle weiteren Beratungsbedarfs wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Ansprechpartner beim Jobcenter.